

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	7 (1899)
Heft:	7
Artikel:	Völkerrechtliches Verbot der Bleispitzen-Geschosse (Dum-Dum)
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545149

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Abonnement:
 Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halbjährlich 1 Fr. 75.
 Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. —
 Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Insertionspreis:
 (per einspaltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Ct.
 Für das Ausland 40 "
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
 des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins
 und des schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

—=— Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. —=—

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahl), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen &c. sind bis auf weiteres
 zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schüler & Cie. in Biel.

Böllerrechtliches Verbot der Bleispitzen-Geschosse (Dum-Dum).

Über diese, für die Thätigkeit der freiwilligen Hülfe im Kriege sehr wichtige Frage hat sich in der Fachprese eine Diskussion entsponnen, deren Hauptpunkte sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Für eine Abänderung der Petersburger internationalen Konvention über zulässige Gewehrkugeln im Kriege tritt Prof. v. Bruns in Tübingen in seinen „Beiträgen zur klinischen Chirurgie“ lebhaft ein. Es kommt ihm auf ein allgemeines Verbot der Bleispitzen-Geschosse, der nach ihrem Herstellungsorthe Dum-Dum bei Kalkutta „Dum-Dum-Geschosse“ benannten Kugeln an. v. Bruns stellt seine Forderung auf Grund von Beobachtungen und Erfahrungen, die er bei Schießversuchen mit Bleispitzen-Geschosse auf dem Schießplatze der Garnison Tübingen an Leichenteilen angestellt hat. Die Auseinandersetzung zu solchen Versuchen erhielt v. Bruns durch Nachrichten in britischen medizinischen Blättern über Beobachtungen englischer Ärzte aus dem jüngsten Kriege in Tschitral. Nach den Berichten der Doktoren Davis und Hamilton machten die englischen Soldaten die Erfahrung, daß sie mit ihrem Ordonnanzgewehr die Feinde, Angehörige indischer Grenzstämme, in ihrem wilden Ansturme nicht aufzuhalten und außer Gefecht zu setzen vermochten. Das Ordonnanzgewehr der englischen Truppen, das Lee-Metford-Gewehr M. 89, ist dem deutschen Ordonnanzgewehr im wesentlichen ähnlich; es hat 7,69 Millimeter Kaliber und 610 Meter Anfangsgeschwindigkeit. Das Geschöß besteht aus einem Bleikern mit Nickelmantel. Die englischen Soldaten kamen auf den Gedanken, die Spitze des Nickelmantels abzufäilen, um den Bleikern hervortreten zu lassen. Nun hatten die Geschosse die gewünschte niederschmetternde Wirkung. In der Folge nahm man den Soldaten die Mühen dieser Herrichtung der Geschosse ab. In der Staatsfabrik Dum-Dum bei Kalkutta werden Geschosse mit einem dünnen Nickelmantel und einer kurzen Bleispitze hergestellt.

v. Bruns benutzte zu seinen Schießversuchen zur Prüfung der Wirkung der Bleispitzen-Geschosse Mantelgeschosse mit kurzer, nicht abgeflachter, 5 Millimeter langer Bleispitze. Geschoß wurde mit dem deutschen Ordonnanzgewehr M. 88 und mit der Manser'schen Selbstladepistole, und zwar mit voller Ladung und auf Entfernung von 25—50, 200, 400 und 600 Meter. Um die Wirkung des Geschosse im einzelnen genau zu studieren, benutzten v. Bruns und sein Mitarbeiter Dr. Wendel auch die Röntgen-Photographie. Sie erwies sich besonders brauchbar für die Feststellung des Umfangs der Knochenzersetzung, insbesondere dann, wenn es zur Zertrümmerung und Versprengung der kleinen Knochenstückchen gekommen

war. Diese und die anderen Aufnahmen v. Bruns' geben ein ungemein anschauliches Bild von der verheerenden Wirkung der Bleispitzen-Geschosse. Im Vergleich zu dem Vollmantelgeschosse setzt das Bleispitzengeschoss ungemein viel größere Weichteilzertrümmerungen und auch viel stärkere Knochenzerstörungen.

v. Bruns stellt als Hauptergebnis seiner Schießversuche den Satz auf: die aus kleinkalibrigen Gewehren geschleuderten Bleispitzengeschosse setzen bei Nahschüssen bis auf 200 Meter Entfernung Verletzungen, die schwerer als alle bisherigen Gewehrshübwunden sind. Es beruht dies auf dem Zusammenwirken der beim kleinkalibrigen Gewehr hochgesteigerten lebendigen Kraft und der Deformierung der kleinkalibrigen Bleispitzengeschosse. Die Entfernung der Mantelpitze gibt dem Geschosse die ihm eigene furchtbare Sprengwirkung. Bei Schüssen in Weichteile kommt es zu weitreichenden, vielfältigen Hautzerreißungen neben der Zertrümmerung der Muskeln, Gefäße und Nerven. Trifft das Geschos auf harten Knochen, so zerstört das Blei und zerschellt den Mantel in kleine und kleinste Stückchen. Wichtig ist die Thatjache, daß diese verheerende Wirkung der Bleispitzen-Geschosse nur den Nahschüssen bis auf 200 Meter Entfernung eigen ist. Die spezifische Wirkung der Bleispitzen-Geschosse erreicht ihre Grenze nach der v. Bruns'schen Berechnung beim Ordonnanzgewehr M. 88 auf etwa 500 Meter Entfernung. Bis zu dieser Grenze sind die einzelnen Schußverletzungen ungleich schwerer, als durch Mantelgeschosse. Hingegen ist die Durchschlagskraft eine viel geringere. Die Wirkung der Bleispitzen-Geschosse erschöpft sich sofort im Ziele. Es ist ausgeschlossen, daß dasselbe Geschos vier bis fünf menschliche Körper durchbohrt, wie das Vollmantelgeschos.

Die Verschiedenheit der Wirkung in der Nähe und in der Ferne veranlaßt v. Bruns, sein Urteil über die Bleispitzen-Geschosse dahin zusammenzufassen: „Die Bleispitzen-Geschosse sind auf nahe Entferungen eine übermäßig grausame, auf weite Entfernungen aber weniger wirksame Waffe als die Vollmantelgeschosse.“ v. Bruns hält die Festsetzung, daß die Bleispitzen-Geschosse völkerrechtlich zu den „explosiven“ Geschosßen gezählt werden, für unerlässlich. Die Folge solcher Vereinbarung wäre das Verbot ihrer Anwendung.

Diesen Ausführungen des berühmten Tübinger Chirurgen gegenüber erhebt sich aus preußischen militärärztlichen Kreisen eine Stimme, welche die Verwendung der Bleispitzen-Geschosse entschuldigt. Generalarzt Dr. Körting vom I. Armeekorps läßt sich im Anschluß an eine Besprechung des Sanitätsdienstes im erythräischen Feldzug über die Wirkung des kleinkalibrigen Gewehres aus:

„Das italienische Projektil (Weichblei, Kupfermantel, 6,5 Millimeter Kaliber) mit großer Durchschlagskraft verursachte kleine Einschuß- und kleine Ausschußöffnungen, Knochenbrüche ohne bedeutende Splinterung, überhaupt einen glatten Wundkanal. Dagegen zeichnete sich das Hartbleigeschoss der Abessinier (Gras und Remington, 11 Millimeter) durch explosive Wirkungen in Weichteilen und komminutive (zerstückelnde) Zertrümmerung der Knochen aus. Dementsprechend war auch die Wirkung. Mehrfach getroffene Abessinier setzten den Kampf ungestört fort. Von hundert abessinischen Verwundeten präsentierte sich den gefangenen italienischen Ärzten 80 Prozent ohne jede Unterstützung, darunter selbst Leute mit perforierenden Brustschüssen; auf Tragen lagen eigentlich nur durch Artilleriegeschosse Verwundete. Dem leichten Charakter der Verletzung entsprach auch der Verlauf, der sich ganz außerordentlich günstig gestaltete. Innerhalb drei Wochen waren Tausende der abessinischen Verwundeten geheilt, trotz der oft primitiven Verbände.

Viel ungünstiger war das Resultat bei den Italienern. Die Truppen des Negus hatten denn auch bald begriffen, daß die kleinkalibrige Waffe der Italiener ungenügend war, und sie feilten, als ihnen die eroberten Gewehre gegeben wurden, den Kupfermantel an den Projektilen durch, um die Wirkung der Treffer zu verstärken, d. h. sie stellten sich Bleispitzen-Geschosse her. — Ganz dasselbe, so fährt Dr. Körting, zu dem Kriege in Tschital übergehend, fort, haben aus gleichen Gründen 1897 die englischen Truppen gethan, die den tapferen Bergstämmen der Afidis an der Nordgrenze Indiens entgegenzutreten hatten. Darauf hat sich dann ein großer Entrüstungsturm erhoben, dessen Wiederhall bis in den Berliner Chirurgenkongressaal von 1898 gereicht hat. Dort wies Prof. v. Bruns auf die verheerende Wirkung der Bleispitzengeschosse zuerst hin. Referent ist anderer Ansicht. Die mitgeteilten Kriegserfahrungen — zu denen sich manche nach gelegentlichen Schußverletzungen aus der Friedenszeit gesellen lassen — zeigen vielmehr, daß die untere Kalibergrenze erreicht ist und

daß das Mantelgeschöß der Gewehre unter 8—9 Millimeter in einer für den Gesamterfolg nicht unwesentlichen Zahl der Fälle nicht genügt, den getroffenen Feind außer Gefecht zu setzen. Das Abfeilen der Mantelspitze ist meines Erachtens ein Akt der Selbsthülfe gegenüber einem Feinde, dem das unversehrte Geschöß nicht Schaden genug zufügt.“

Solchen Einwendungen misst Prof. v. Bruns kein Gewicht bei. Man müsse, erklärte er, bevor noch Körting sich geäußert hatte, zwischen den Einzelkämpfen in dem Kolonialkrieg und der Kriegsführung der europäischen Heere streng unterscheiden. In dem Kolonialkrieg wie in dem indischen handelt es sich um den Kampf kleiner Abteilungen auf geringe Distanz, oft um einen Kampf Mann gegen Mann, bei dem es gilt, den Gegner niederzustrecken oder von ihm niedergestreckt zu werden. Hier, sagt v. Bruns, mag sich die Waffe bewähren, die den getroffenen Feind sicher fällt. Dagegen wird bei den Schlachten europäischer Truppen das Feuergefecht schon auf weite Entfernungen geführt, bei welchen die Bleispitzen-Geschosse sogar minderwertig sind. Auf nahe Distanzen aber sind auch die Vollmantelgeschosse wohl imstande, einen weniger fanatischen Gegner außer Gefecht zu setzen. Dazu besitzen die Vollmantelgeschosse immer noch die Fähigkeit, mehrere Glieder hintereinander zu durchschlagen.

In letzter Zeit hat sich auch Prof. v. Esmarch in Kiel, der erfahrene Chirurg und der Gründer des Samariterwesens auf dem Kontinent, über die Bleispitzen-Geschosse vernehmen lassen. Er stimmt rückhaltlos v. Bruns zu und schreibt unter anderem: „Die Verwendung solcher Geschosse mag vielleicht entschuldbar sein im Kampfe gegen fanatische Barbaren, welche, unbekannt mit den Regeln des Völkerrechts, keine Schonung üben und keine erwarten, welche, wie jüngst in Ägypten, selbst verwundet und scheinbar hilflos am Boden liegend, den Feind noch hinterrücks angreifen. Es wäre aufs tiefste zu beklagen, wenn so grausame Zerstörungsmittel in europäischen Kriegen jemals zur Anwendung kommen sollten.“

Es mag bisweilen vorkommen, daß ein von einem Mantelgeschöß getroffener Soldat trotzdem noch weiter stürmt, während er, von einem Bleispitzen-Geschöß getroffen, allerdings zusammengebrochen sein würde. Solche Fälle können nicht ausreichen, ein Geschöß, das den Zweck, den Gegner kampftüchtig zu machen, in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle erreicht, aufzugeben gegen ein anderes, das ihn regelmäßig verstümmelt. Es würde dies auch wahrlich nicht den Traditionen dieses Jahrhunderts entsprechen, das in dem Kampfe der Humanität gegen die Schrecken des Krieges so Großes im Vergleich zu allen früheren Jahrhunderten erreicht hat.“

In einem Vortrag hat sich jüngst Hr. Armeekorpsarzt Oberst Bircher, bekanntlich eine Autorität auf diesem Gebiet, ebenfalls durchaus gegen die Dum-Dum-Geschosse ausgesprochen, gestützt auf sachliche Erwägungen, die auf zahlreiche Schießversuche basiert sind. Wie der Entscheid in dieser Frage fallen wird, wenn die Humanität dafür ausschlaggebend wäre, ist nicht zweifelhaft; wir fragen uns nur, ob trotz der „Abrüstungskonferenz“ die Stimme der Menschlichkeit durchdringen werde gegenüber dem militärischen Kommandoton.

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Die Genfer Konvention. Die Frage der Revision der Genferkonvention ist unter den Programm punkten der in Aussicht genommenen Abrüstungskonferenz aufgeführt, weshalb eine kurze Besprechung der Geschichte der Genferkonvention Anspruch auf aktuelles Interesse haben dürfte.

Den ersten und kräftigsten Vorstoß und Vorläufer zur Regelung der Fürsorge für die kranken und verwundeten Kriegsopfer bildete die Dunant'sche Schrift „Un Souvenir de Solferino“, welche unter der energischen direkten Propaganda ihres Verfassers und der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft zunächst die Organisation nationaler Hülfsgesellschaften für die Pflege kranker und verwundeter Soldaten zur Folge hatte. Aus diesen Hülfsgesellschaften haben sich in der Folge die Vereine vom Roten Kreuz samt ihrer internationalen Centralleitung in Genf herausgebildet.

Als staatliches Institut mit völkerrechtlicher Bedeutung darf aber nur die 1864 zu Stande gekommene Genfer Konvention betrachtet werden, welche den kriegsführenden Staaten kurz gesagt die Pflicht auferlegt, verwundete und kranke Soldaten nicht als Feinde zu behandeln. War der Akt vom 22. August 1864 eine That von ungeheurer Tragweite,